

Marken- und Muster-Schutz.

Die Handelskammer zu Frankfurt a. M. urtheilt über die Wirkungen der Gesetze für Marken- und Muster-Schutz in ihrem so eben erschienenen Jahresbericht für 1879 folgendermaßen:

Die wohlthätigen Wirkungen der Gesetze für Patent-, Marken- und Muster-Schutz machen sich in erfreulicher Weise mehr und mehr geltend. Während der ausgiebige Schutz, welcher dem Erfinder für die Erzeugnisse seiner Arbeit gewährt wird, die Erfindertätigkeit im Inlande in früher kaum geahnter Weise angeregt und erweitert hat, während derselbe uns von aussen die Erfindungen unserer Nachbarn in überreichem Maasse ständig zuführt, hat der gesetzlich geregelte Schutz der Fabrikmarken, sowie der Muster und Modelle sehr dazu beigetragen, einerseits von dem inländischen Handel und Gewerbe den schwer lastenden — zum Theil allerdings von jeher übertriebenen — Vorwurf der Unsolidität und widerrechtlicher Aneignung fremder Namen und Muster hinweg zu nehmen, andererseits aber durch Anregung unserer Fabrikanten zum Gebrauche eigener Marken und zur Entfaltung eigenen Kunstsinn das Gefühl der nationalen Selbständigkeit auf dem Gebiete des Handels und der Industrie wesentlich zu heben und zu befestigen.

Markenschutzgesetz. Das Markenschutzgesetz hat sich in der nunmehr fast ein halbes Decennium betragenden Zeit seines Bestehens vortrefflich bewährt. Als Missstand hat sich nur der Mangel einer Centralstelle herausgestellt, bei welcher alle Marken, nicht bloss wie bisher nur die ausländischen, hinterlegt werden und welche die hinterlegten Marken durch ein besonderes amtliches Blatt zur Kenntniss des Publikums bringt. Die jetzt in dem Central-Handelsregister des „Reichsanzeigers“ zerstreut stehenden Verzeichnisse der hinterlegten Marken machen eine Nachforschung, ob diese oder jene Marke registrirt ist, oder ob eine Marke, die der Urheber zu hinterlegen beabsichtigt, nicht bereits von anderer Seite hinterlegt ist, sehr schwer, ja fast unmöglich, ein Missstand, der um so fühlbarer ist, als die Behörden, bei welchen die Marken hinterlegt werden, weder das Recht noch die Pflicht haben, eine zur Hinterlegung angemeldete Marke aus dem Grunde, weil bereits eine gleiche früher hinterlegt war, zurückzuweisen oder auch nur zu beanstanden. Es dürfte sich empfehlen, das Patentamt mit Registrirung aller hinterlegten Marken zu betrauen, und von dieser Behörde ein in gewissen Zeitabschnitten erscheinendes Blatt herausgeben zu lassen, welches nur die Liste der registrirten und gelöschten Marken enthält. Die bisherige Publikation der Marken im „Reichsanzeiger“ könnte doch fortbestehen bleiben, so dass das amtliche Blatt nur viertel- oder halbjährig zu erscheinen brauchte.

Musterschutzgesetz. Das Musterschutzgesetz ist von inländischen Firmen in reichem Maasse in Anspruch genommen worden, nicht dagegen in gleicher Weise von ausländischen. Seit Eröffnung der Musterregister (1. April 1876) bis Ende 1879 sind bloss 57 ausländische (gegen 166 013 inländische) Muster hinterlegt worden. Dieser Umstand beweist klar, dass im Auslande das Bedürfniss, sich die Muster vor deutschen Nachahmungen sicher zu stellen, doch nicht so gross ist, als die Ausländer immer gerne glauben lassen möchten, und dass der Vorwurf der Nachahmung ausserdeutscher Muster, den man im Auslande so oft und laut erhoben hat, doch zum grossen Theil unbegründet ist. Nachahmer giebt es überall, in Deutschland sowohl (siehe nächste Spalte) wie anderwärts, und es muss mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden, wenn sich bei sehr vereinzelt zur Oeffentlichkeit gelangten Fällen der Nachahmung Seitens deutscher Fabrikanten Blätter eines Nachbarlandes erlauben, in hämischen Tone von der *bonne foi allemande* zu reden.

Als Mangel an dem Musterschutzgesetz hat

sich der Umstand herausgestellt, dass in dem Gesetz nicht durch eine Definition dessen, was durch das Gesetz geschützt werden soll und was nicht, eine Grenze zwischen Patent- und Musterschutz gezogen wurde. Dieser Mangel hat dahin geführt, dass in hiesiger Stadt sowohl wie anderwärts viele Dinge als Muster hinterlegt und registrirt sind, welchen ihrer Natur nach der Musterschutz in keiner Weise zukommt. Unter Musterschutz können nach dem Urtheil der Sachverständigen und den bis jetzt ergangenen höchstinstanzlichen Gerichtsentscheidungen nur solche Gegenstände gestellt werden, für deren Werthbemessung andern gleich praktischen gegenüber der Geschmack (einerlei ob gut oder schlecht) maassgebend ist. Sowie der praktische Werth in Frage kommt, steht man auf dem Gebiete des Patentschutzes. Der angeregte Mangel im Musterschutzgesetz ist um so fühlbarer, als eine Verkenning dessen, was unter Muster- und was unter Patentschutz zu stellen ist, für den Betreffenden von den übelsten Folgen sein kann. Wenn z. B. ein Portefeuilles-Fabrikant einen von ihm erfundenen praktischeren Verschluss an Portemonnaies als Muster hinterlegt hat und diesen Verschluss mit der Aufschrift „gesetzlich geschützt“ versieht, während der Verschluss in der angegebenen Weise gar nicht gesetzlich geschützt werden kann, so ist für ihn die Gefahr vorhanden, dass er von dem Strafrichter auf Grund des § 40 zur Rechenschaft gezogen werde, da der qu. Verschluss nur durch das Patentgesetz geschützt werden kann, die erwähnte Bezeichnung des nur als Muster hinterlegten Verschlusses mithin geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass der Verschluss nach Maassgabe des Patentgesetzes geschützt sei.

Die Vereinigung der Musterschutzeintragung in eine Hand ist ebenfalls wünschenswerth, obgleich nicht so dringend nothwendig, wie wir dies bei dem Markenschutzregister nachzuweisen versucht haben.

Benutzung fremder Schutzmarken.

Das Landgericht zu Düsseldorf, Strafkammer, sprach am 3. Mai ein Urtheil, das für weitere kommerzielle Kreise von Bedeutung ist. Vier Remscheider Fabrikanten hatten eine englische Marke zur Bezeichnung ihrer meist nach Russland auszuführenden Eisen- und Stahlwaaren benutzt, die bis zum Jahre 1878 in Remscheid als frei galt und beim Inkrafttreten des Markenschutzgesetzes auf Veranlassung von zwei Remscheider Fabrikanten in das Handelsregister zu Barmen eingetragen worden war. Die Eigentümerin der betreffenden Marke, die Firma J. Kenion in Sheffield, erwirkte 1878 beim Appellhof in Köln, nachdem sie selbst die Marke 1875 beim Ober-Handelsgericht in Leipzig hatte eintragen lassen, ein Erkenntniss, dahingehend, dass die Marke beim Barmer Handelsgericht gelöscht wurde. Daraufhin beantragte dann auch die Firma Kenion die strafrechtliche Verfolgung der Remscheider. Das Zuchtpolizeigericht zu Elberfeld erkannte am 30. Oktober 1878 auf eine Geldstrafe von je 500 M. event. 100 Tage Haft, die Appellkammer bestätigte dies Urtheil, doch das Ober-Tribunal, das zwar im Allgemeinen den Gründen des ersten Richters beistimmte, aber ausführte, dass die Beschuldigten vor Erlass des Gesetzes über den Markenschutz zur Führung der Marke berechtigt gewesen seien, und dass die Firma Kenion erst 1875 das alleinige Recht zur Führung der Marke in Deutschland erworben hatte, vernichtete das erste Urtheil und verwies die Sache an das Landgericht Düsseldorf. Die dortige Strafkammer hat auf Freisprechung der vier Beschuldigten erkannt, aus denselben Gründen, die das Ober-Tribunal zur Aufhebung des erst-richterlichen Urtheils geltend gemacht hatte. Selbstverständlich wird von diesem Urtheil dasjenige des Kölner Appellhofs auf Löschung der Marke auf den Namen der zwei Remscheider

Fabrikanten nicht alterirt. Das Recht der Benutzung der Marke steht in Zukunft nur dem Sheffielder Hause zu. (Pat.-Anw.)

Patent-Ansprüche.

Der Vorstand des Vereins Deutscher Patentanwälte hat sich in einem längeren Schreiben an den Vorsitzenden des Kaiserlichen Patentamts, Dr. Jacobi, über die wesentlichsten Punkte des Patentwesens eingehend ausgesprochen, u. A. über die *Patentauszüge*, die *Formulirung der Patentansprüche* und der Beschreibungen, die Kosten in dem Nichtigkeitsverfahren und die Stellung der Vertreter im Auslande wohnender Patent-Inhaber etc. Der darauf ergangene Bescheid des Vorsitzenden des Kaiserlichen Patentamts kommt auf jeden Punkt in zwar gedrängter, aber höchst sachlich gehaltener Form zu sprechen. „Bei den Patentauszügen,“ lautet die Entgegnung des Vorsitzenden Dr. Jacobi, „kommt es nothwendig darauf an, möglichst klar herauszustellen, worin die Hauptsache nach die Erfindung besteht, um die Fachgenossen von den Fortschritten der Industrie laufend in Kenntniss zu halten und ihnen Gelegenheit zu der Erwägung zu geben, ob die Einsicht der genauen Beschreibung in ihrem Interesse liegt. Es kann dies geschehen, wenschon die Beschreibungen in dem Sinne verfasst werden, dass sie das Neue und Wesentliche der Erfindungen klar herausstellen und wenn dann in den Patentansprüchen dasjenige Resultat in präciser und kurzer Weise festgestellt wird, welches sich aus einer guten Beschreibung gewissermassen von selbst ergibt. Der eigentliche Erfindungsgedanke muss kurz und mit unzweifelhafter Klarheit ausgedrückt werden, so dass er sich aus dem zu seiner Verwerthung nöthigen aber unwesentlichen Beiwerk mechanisch technischer Hilfsmittel deutlich hervorhebt. In Wirklichkeit sind die Patentansprüche häufig unklar oder nichtssagend. Hieraus entsteht eine das allgemeine Interesse schädigende Unsicherheit darüber, was eigentlich den Gegenstand des Patentes bildet. Die Patentsucher sind auch im Irrthum, wenn sie meinen, dass möglichst weitgehende und umfassende Ansprüche ihren Interessen förderlich sind. Allgemeine Ausdrücke, z. B. „der Apparat, wie beschrieben und gezeichnet“, „der Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung“, sollten möglichst ganz vermieden werden. Die Praxis hat schon gezeigt, dass in solchen Fällen, in welchen weder die neuen Theile als solche hinreichend gekennzeichnet sind, noch das Wesentliche einer neuen Zusammensetzung klar hervorgehoben ist, der Patentinhaber nur dann gegen Nachahmung geschützt werden kann, wenn der Apparat, die Maschine, das Verfahren etc. in allen Beziehungen in derselben Weise nachgebildet werden, wie die Beschreibung lautet, während sein richtig verstandenes Interesse dahin geht, dass der wirklich in dem patentirten Gegenstand liegende erfinderische Gedanke und die wirklich neuen Theile auch dann zu dem an sich berechtigten Schutze gelangen, wenn in der Gesamtgestaltung einige Abweichungen vorliegen. Ich möchte noch besonders daran erinnern, dass in der richtigen Gestaltung der Beschreibung und in der zutreffenden Formulirung der Patentansprüche eine der wesentlichsten Aufgaben der Herren Patentagenten zu liegen scheint. Selbstverständlich ist es auch eine Pflicht des Patentamts, nach den bezeichneten Richtungen hin corrigirend und belehrend einzugreifen — ungeeignete Vorlagen sind zurückzuweisen. Aber dieser Thätigkeit des Patentamts ist darin eine Grenze gesetzt, dass die Kritik und Correctur eine mehr negative Seite hat; dieselbe kann die Folgen und Mängel bezeichnen, aber nicht selbstständig die geeigneten Unterlagen schaffen. Je besser und klarer die Patentansprüche formulirt sind, desto mehr können — ganz oder ausschliesslich — die Auszüge auf Mittheilung jener Patentansprüche beschränkt werden. Insoweit bin ich mit den vorgetragenen Wünschen einverstanden und habe die Herren, welche mit der Anfertigung der Auszüge betraut sind, von vornherein in diesem Sinne instruirte. In dem Masse aber, als jene Voraussetzungen nicht zutreffen,